

Kundeninformation zur Anlieferung von Asbest am AWZ Rothmühle

1. Anliefer- und Entsorgungsbedingungen:

Entsorgungsanlage für Asbest:

Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle - DK II Deponie, Rothmühle 2, 97493 Bergheimfeld.
Die Anlieferung hat über die Waage zu erfolgen. Die Annahme erfolgt generell zur Beseitigung. Am Wertstoffhof Rothmühle sowie wie an der Kompostanlage Gerolzhofen wird kein Asbest angenommen.

Annahmezeiten von Asbest am AWZ Rothmühle:

Montag und Dienstag, jeweils 08.00 – 15.30 Uhr.

Entsorgungsgebühren für Asbest:

Die Entsorgungsgebühr beträgt aktuell 115,50 €/t (Mindestgewicht 200 kg/Anlieferung), für Kleinmengen 4,50 €/Stück (z.B. Blumenkübel, AZ-Platte, Fensterbank, etc.). Die Entsorgungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreis Schweinfurt. Asbestzement hat eine Dichte von ca. 1,5 t/m³. Das Gewicht von 1 m² Eternitplatte beträgt etwa 20 kg.

BigBags zur Verpackung von Asbestabfällen können am Wertstoffhof Rothmühle sowie an der Kompostanlage Gerolzhofen aktuell für 12,00 €/Stück erworben werden. Angeboten werden i.d.R. drei verschiedene Größen von Säcken:

- ca. 3,20 m x 1,25 m x 0,30 m (Plattensack), Fassungsvermögen für ca. 20 Platten
- ca. 2,60 m x 1,25 m x 0,30 m (Plattensack), Fassungsvermögen für ca. 20 Platten
- ca. 0,90 m x 0,90 m x 1,10 m (Würfelsack), für Kleinteile, Blumenkübel, Fensterbänke, etc.

Hinweis für Kleinanlieferer: Die BigBags sollten auf dem Hänger befüllt werden, da sich ein voller Sack ohne technisches Gerät kaum mehr heben lässt.

Deklaration Asbest:

Grundsätzlich werden nur festgebundene Asbestabfälle (z.B. Zementasbestabfälle wie "Eternit"-Platten, Fensterbänke, Rohre, Balkon-Kästen) mit der Abfallschlüsselnummer 170605* angenommen. Schwachgebundene Asbestabfälle (z.B. Spritzasbest, Dichtungen, Isolierungsmaterial, etc.) müssen mit hydraulischen Bindemittel (z.B. Zement) verfestigt sein bzw. in gegossenen Betonblöcken angeliefert werden. Eine gängige Verfestigung in Spannringfässern ist unsererseits nicht gestattet. Schwachgebundene Abfälle sind generell im Vorfeld anzumelden (Ansprechpartner Hr. Huppmann, Tel. 09721/55-598).

Augenscheinliche Asbestabfälle können nur als solche angenommen werden. Der Nachweis der Asbestfreiheit kann nur mittels Analyse erbracht werden.

Umgang und Verpackung von Asbest:

Asbestabfälle werden nur verpackt entgegengenommen. Das Asbestmaterial muss in sogenannte **"Big-Bags" (keine Container BigBags!)** verpackt und als Asbestabfall mit dem Warnhinweis für Asbest nach UVV gekennzeichnet sein. Die Verpackung muss staubfrei und fest verschlossen sein, damit keine Fasern freigesetzt werden können. Asbesthaltige Abfälle sind getrennt von asbestfreien Abfällen zu halten. Das Zerkleinern asbesthaltiger Abfälle ist nicht zulässig.

Vor der Anlieferung ist folgendes zu beachten:

- Asbesthaltige Abfälle müssen in BigBags mit Asbest-Kennzeichnung angeliefert werden!
- Keine Annahme von Container-BigBags!
- Die BigBags dürfen maximal bis zur Füllkante beladen werden.
- BigBags müssen staubdicht verschlossen und frei von Beschädigungen sein.
- Die verladenen BigBags dürfen nicht verkantet/verklemt sein.
- Die Tragschlaufen der BigBags müssen frei zugänglich sein.
- Gewerbliche Anlieferer müssen grundsätzlich vor der Anlieferung einen Entsorgungsnachweis zur Deponie Rothmühle (Entsorgungsnr. I678B1001) führen! In diesem Fall ist bei Anlieferung ein vollständig ausgefüllter Begleitschein in Papierform vorzulegen (Ansprechpartner Hr. Huppmann, Tel. 09721/55-598).

Bei der Anlieferung gilt:

- a) Bei der Be- und Entladung asbesthaltiger Abfälle darf die Verpackung nicht beschädigt werden.
- b) Der Beschilderung bzw. den Weisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.
- c) Der Entladeort wird von den Mitarbeitern der Deponie bestimmt und ist unbedingt einzuhalten.
- d) Die Entladung ist nur im Beisein eines Mitarbeiters der Deponie gegen Bestätigung der ordnungsgemäßen Anlieferung zulässig. Unter Umständen ist mit Wartezeiten zu rechnen.
- e) Das Abkippen von Asbestabfällen vom Fahrzeug ist generell nicht gestattet.
- f) Die Methode der Entladung hängt von dem für die Anlieferung verwendeten Fahrzeug ab:
 - (1) Anlieferfahrzeuge, die ein eigenes Entladewerkzeug (z.B. Kran) haben, können die BigBags eigenständig abladen und ordnungsgemäß am zugewiesenen Entladeort absetzen.
 - (2) Containerfahrzeuge können nur verwendet werden, wenn es sich dabei um Gleitabrollcontainer handelt und diese Hecktüren haben, welche sich über die ganze Containerbreite öffnen lassen. Dazu gilt folgendes:
 - Die Ladehöhe im Container darf max. 1 m betragen (bzw. max. 3 Lagen Plattenbigbags)
 - Der Container ist zum Abladen absetzen
 - Die Hecktüren sind zu öffnen
 - Der Container ist langsam anzuheben. Das Heck des Containers ist dabei auf dem Boden zu belassen, sodass die BigBags vorsichtig herausrutschen.Absetzkipper (ASK) sind nicht zulässig.
 - (3) Für Fahrzeuge, die eine Entladehilfe brauchen und von oben entladen werden müssen (z.B. PKW-Anhänger oder Pritschenfahrzeuge), gilt:
 - Es darf sich kein Aufbau über der Ladefläche befinden
 - Die Höhe der Ladefläche darf max. 1,20 m betragen. Die Bordwände müssen aufklappbar sein und müssen zum entladen seitlich umgeklappt werden
 - Die Tragschlaufen der BigBags müssen frei zugänglich sein

- (4) Geschlossene Fahrzeuge sind vom Anlieferer selbst nach Anweisung des Deponiepersonals zu entladen.
 - Gilt nur für Kleinmengen (z.B. Blumenkübel, Fensterbank, etc).
- (5) Anlieferungen in abweichenden als den o. g. Fahrzeugen (z.B. mittel Sattelaufleger, große landwirtschaftliche Hänger, etc.) sind nicht möglich.

Mehraufwand:

Anlieferungen entgegen dieser Vorgaben führen in der Regel zu einem Mehraufwand. Die Kosten für diesen Mehraufwand werden dem Anlieferer in tatsächlicher Höhe gemäß § 6 Abs. 7 der Gebührensatzung zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Berechnung des Mehraufwandes erfolgt pro angefangener ¼ Stunde und nach eingesetzten Mitteln, sofern der Abladevorgang an den Asbestannahmetagen mehr als 15 min in Anspruch nimmt. Erfolgt die Anlieferung außerhalb der festgelegten Asbestannahmetage, erfolgt die Berechnung der Mehrkosten bereits ab der ersten ¼ Stunde des Abladevorganges.

2. Allgemeine Informationen

Was ist Asbest?

Asbest ist ein natürlich vorkommendes Mineral, mit charakteristischer feinsten Struktur, das in der Hauptsache aus zwei Mineralien besteht. Das Wort Asbest kommt vom Griechischen Wort „asbestos“ und bedeutet soviel wie „unvergänglich“.

Asbest brennt nicht, hat eine hohe elektrische und thermische Isolierfähigkeit, weist hohe Elastizität und Zugfestigkeit auf und lässt sich gut in Bindemittel einbinden.

Wo findet man Asbest?

Asbest ist hitzebeständig, zug- und reißfest, säurebeständig und ist ein guter Isolator. Wegen seiner guten Eigenschaften wurde Asbest vielfältig eingesetzt. Z.B. Asbestzementprodukte (Rohre, Wellplatten, Pflanzkübel, Fassadenverkleidungen); Hitzeschutz (Brandschutzplatten, Anstriche, Kleidung, Nachtspeichergeräte); Bauindustrie (Fußbodenbeläge, Isoliermaterial, Spritzmassen, Fugenmaterial, Kitte, Schalldämmzeugnisse, Bitumenbahnen, Dachziegel); Autoindustrie (Brems- und Kupplungsbeläge, Klebstoffe, Dichtungen, Korrosionsanstriche, Unterbodenschutz).

Wie erkennt man Asbest?

Asbesthaltige Produkte zu erkennen ist nicht ganz so einfach. Erkennungsmerkmale sind:

- nicht brennbar und verkohlt auch nicht
- an den Bruchstellen sieht es meist wollartig-faserig aus
- die Farbe ist weiß bis grau, manchmal ins bläuliche gehend

Aufschluss über den Asbestgehalt bringt nur eine Analyse im Labor.

Ansprechpartner bei weiteren Fragen:

Abfallberatung des Landkreises Schweinfurt

Für Bürger und Privatkunden, Frau Böhm-Weniger, Tel. 09721/55-546

Für Gewerbekunden, Herr Huppmann, Tel. 09721/55-598

Die jeweils gültigen Annahmebedingungen für das AWZ Rothmühle finden Sie auf der Homepage des Landkreises Schweinfurt unter <https://www.landkreis-schweinfurt.de/service-infos/serviceleistungen-informationen/serviceinfos/detail/asbest-1693>